

II- 2549 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1317/J

1977 -06- 30

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Egg, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr. Lenzi und Wille
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend Seilbahntarife

Gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 sind die Seilbahnunternehmungen verpflichtet, die Tarife dem Bundesministerium für Verkehr vor ihrem Inkrafttreten vorzulegen. Von dieser gesetzlichen Verpflichtung hat das Bundesministerium für Verkehr im Jahre 1968 Erleichterungen gewährt, die zur Folge hatten, daß derzeit eine Übersicht über die Tarife bei Seilbahnen nicht gegeben ist. Auf Grund von Beschwerden über die Tarifgestaltung bei Seilbahnen hat die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol beim Bundesministerium für Verkehr beantragt, von der seinerzeit gewährten Erleichterung wieder abzugehen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Vorlage der Seilbahntarife zu verlangen, weil - abgesehen von der notwendigen Übersicht - die Tarifvorlage auch eine gewisse preisregulierende Wirkung haben würde.

Da die Tarife ohnedies in gedruckter Form veröffentlicht werden müssen, entsteht den Seilbahnunternehmungen durch die Vorlage der Tarife an das Bundesministerium für Verkehr keine zusätzliche Belastung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen hiermit nachstehende

A n f r a g e n :

1. Halten auch Sie es im öffentlichen Interesse für geboten, von der den Seilbahnunternehmungen seinerzeit gewährten Erleichterung, die Tarife nicht vorlegen zu müssen, wieder abzugehen?
2. Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt werden Sie die dem Eisenbahngesetz 1957 entsprechende Vorlage der Seilbahntarife verlangen?